



I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Sebastian Weisenburger
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
20.10.2020

**Karolingerallee ab der Kreuzung Grünwalder Straße bis zur
Kehre: Einrichten einer Tempo30-Zone; Bürgeranliegen vom
05.08.2020**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00669 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 15.09.2020

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

der vorliegende Antrag zielt darauf ab, in der Karolingerallee zwischen Tiroler Platz und östlich Harlachinger Straße Tempo 30 einzuführen. Begründet wird dies mit hohen Geschwindigkeiten, Lärm und dem Vorhandensein einer Schule. Nach der Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Die Karolingerallee weist nach Verlauf und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten. Auch ist das Unfallgeschehen laut Auskunft des Polizeipräsidiums München unauffällig.

Im Übrigen dürfen gem. § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Eine Notwendigkeit zum Eingreifen der Straßenverkehrsbehörde aus Gründen des Lärmschutzes liegt nach Prüfung der örtlichen Situation und Abwägung aller Interessen ebenfalls nicht vor.

Aus den dargelegten Gründen kommt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme nicht in Betracht.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung

§ 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30-Zonen anzuordnen. Zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind am 01.02.2001 entsprechende Regelungen in der StVO in Kraft getreten. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo 30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen.

Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo 30-Zonen nur abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden, innerhalb einer Tempo 30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ gelten. Auch Leitlinien und Fahrstreifenbegrenzungen sind ein Ausschlusskriterium. Gerade weil bei Zonenregelungen auf die Wiederholung der geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen innerhalb der Zone verzichtet und somit der „Sichtbarkeitsgrundsatz“ gelockert wird, muss im Interesse der Verkehrssicherheit an das Vorhandensein sonstiger Umstände, die innerhalb des Gebietes das „Zonenbewusstsein“ beim Kraftfahrer wach halten, ein strenger Maßstab angelegt werden. Hierzu gehört, dass die Zonenstraßen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und so ausgestaltet sind, dass sie den Eindruck einer besonderen Situation („Langsam-Straße“) vermitteln.

Diese Voraussetzungen sind in dem in Rede stehenden Abschnitt der Karolingerallee ebenfalls nicht erfüllt. Laut aktuellem Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München ist die Karolingerallee eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion. Hier findet in erheblichem Maße Durchgangsverkehr statt. Eine Rechts vor Links-Regelung kommt dort wegen der Verkehrsbedeutung der Karolingerallee und der untergeordneten Bedeutung der einmündenden Seitenstraßen nicht in Betracht.

Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes vermittelt die Karolingerallee den optischen Eindruck einer Vorfahrtstraße, sie ist auch mittels Zeichen 301 StVO vorfahrtsberechtigt. Beim Befahren der Karolingerallee könnte sich beim Kraftfahrer deshalb kein „Zonenbewusstsein“ einstellen.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung ebenfalls nicht in Betracht.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nach der Änderung der StVO:
Erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor Schulen und ähnlichen sensiblen Einrichtungen an Vorfahrtsstraßen

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 14.12.2016 wurde u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Das Albert-Einstein-Gymnasium in der Lautererstraße befindet sich zwar auch an der Karolingerallee, verfügt jedoch über keinen offiziellen Schulzugang von der Karolingerallee. Dies ist jedoch eine Voraussetzung für die Einrichtung von Tempo 30 vor Schulen im Rahmen der o.g. Novelle.

Es ist daher auch nicht möglich, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nach der erleichterten Anordnung einzurichten.

Fazit: Für das Kreisverwaltungsreferat eröffnet sich derzeit keine Möglichkeit, in der Karolingerallee ab der Kreuzung Grünwalder Straße bis zur Kehre Tempo 30 einzuführen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR I/331